

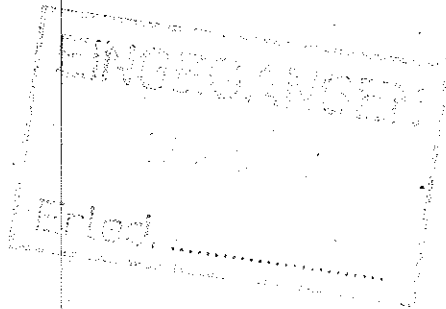


# Finanzamt München

## Abt. Körperschaften

Finanzamt München Abt. Körperschaften, 80275 München

An den  
Netzwerk der Gehörlosen-  
Stadtverbände e.V.  
z.Hd. Herrn Rudolf Sailer  
Lohengrinstraße 11  
81925 München



Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎ 089 1252-0  
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl:  
143 / 220 / 00015 7128  
K46

Bearbeiter(in): Zimmer Datum  
Herr Westerberger 2125 09.01.2015

Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO

Anlage: Feststellungsbescheid vom 09.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 60a Abs. 2 Nr.2 AO ist bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer nunmehr von Amts wegen eine Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO durchzuführen, sofern bisher keine solche Feststellung erfolgt ist.

In der Anlage übersende ich Ihnen diesen Feststellungsbescheid

- mit der Bitte um Kenntnisnahme
- zu Ihren Akten.

Dieser Bescheid ersetzt nicht den bisherigen Freistellungsbescheid, sondern ist ein Grundlagenbescheid über die satzungsmäßigen Anforderungen.

Die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung wurde anhand der für die Jahre 2011-2013 eingereichten Unterlagen durchgeführt. Der Freistellungsbescheid für diese Jahre geht Ihnen in Kürze noch gesondert zu. Daher bitte ich, diesbezüglich von telefonischen Anfragen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Westerberger

<b>Hausanschrift</b> Katharina-von-Bora-Str. 4 80333 München Telefax: 089 1252 - 7777	<b>Öffnungszeiten:</b> MO, DI 08:00 – 12:00 MI geschlossen DO, FR 08:00 – 12:00	<b>Kreditinstitut</b> Bundesbank München Bayerische Landesbank HypoVereinsbank München	<b>BIC</b> MARKDEF1700 BYLADEMM HYVEDEMM	<b>IBAN</b> DE05 7000 0000 0070 0015 06 DE37 7005 0000 0000 0249 62 DE78 7002 0270 0000 0801 20
<b>Haltestellen:</b>	<b>S-Bahn:</b> Stachus <b>U-Bahn:</b> (U2) Königsplatz <b>Straßenbahn:</b> (Linien 27, 28) Ottostrasse		<b>E-Mail:</b> poststelle-abt-koe@famuc.bayern.de <b>Internet:</b> www.finanzamt-muenchen.de	



# Finanzamt München

## Abt. Körperschaften

Finanzamt München Abt. Körperschaften, 80275 München

An den  
Netzwerk der Gehörlosen-  
Stadtverbände e.V.  
z.Hd. Herrn Rudolf Sailer  
Lohengrinstraße 11  
81925 München

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎089 1252-0  
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl:  
Steuernummer: 7128  
143 / 220 / 00015

Bearbeiter(in): Zimmer Datum  
Herr Westerberger 2125 09.01.2015

### Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

#### A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

**Netzwerk der Gehörlosen- Stadtverbände e.V.** z.Hd. Herrn Rudolf Sailer, Lohengrinstraße 11, 81925 München

in der Fassung vom 07.06.2003 (zuletzt geändert am 17.06.2005

erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

<b>Hausanschrift</b> Katharina-von-Bora-Str. 4 80333 München <b>Telefax:</b> 089 1252 - 7777 Haltestellen:	<b>Öffnungszeiten:</b> MO, DI 08:00 – 12:00 MI geschlossen DO, FR 08:00 – 12:00  <b>S-Bahn:</b> Stachus <b>U-Bahn:</b> (U2) Königsplatz <b>Straßenbahn:</b> (Linien 27, 28) Ottostrasse	<b>Kreditinstitut</b> Bundesbank München Bayerische Landesbank HypoVereinsbank München	<b>BIC</b> MARKDEF1700 BYLADEMM HYVEDEMM <b>IBAN</b> DE05 7000 0000 0070 0015 06 DE37 7005 0000 0000 0249 62 DE78 7002 0270 0000 0801 20	<b>E-Mail:</b> poststelle-abt-koe@famuc.bayern.de <b>Internet:</b> www.finanzamt-muenchen.de
---	---	---	---	---

## B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die abschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerverpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim **Finanzamt München Abt. Körperschaften** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

#### **D. Hinweis zum Kapitalsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

#### **E. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### **F. Begründung und Nebenbestimmung**

Die im Rahmen der Steuererklärung 2013 beigefügte Satzung vom 08.05.2009 ist nach dem aktuellen Vereinsregisterauszug nicht in das Vereinsregister eingetragen worden und hat damit keine Außenwirkung erlangt. Diese geänderte Satzung konnte deshalb nicht der Feststellung zugrunde gelegt werden. Sollte diese Satzungsänderung doch noch in das Vereinsregister eingetragen werden ist zu beachten, dass dann auch noch in § 9 letzter Satz geregelt werden muss, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins zu verwenden ist und nicht nur bei „Wegfall des bisherigen Zwecks“.

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

  
Westerberger